

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
u. Waisenhausstr. 6.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Kgl. Post vierteljährlich
22 Ngr. Einzelne Nummern
1 Ngr.

No. 190.

Sonntag, den 8. Juli

1860.

Dresden, den 8. Juli.

— Sr. Maj. der König hat dem fürstl. schönburg. Rathe und Leibzarzte, Bezirksarzt D. Streit zu Waldenburg, aus Anlaß seines am 26. d. M. stattgefundenen 50jähr. Doctorjubiläums das Ritterkreuz vom Albrechtsorden verliehen.

— Der Chef der Staatsanwaltschaft des Königreichs, Herr Oberstaatsanwalt D. Schwarze, hat am 5. d. M. einen fünf-wöchigen Urlaub angetreten, den er zu einer Erholungsreise nach Oesterreich und Oberitalien zu verwenden gedenkt.

— Wegen erfolgten Ablebens J. Durchl. der Fürstin Helene zu Schwarzburg-Rudolstadt ist am königl. Hofe eine Trauer auf drei Tage, vom 7. bis mit 9. d. M., angelegt worden.

— Der königl. sächsische Justizminister D. v. Behr hat unterm 26. Juni an die Commission für Ausschreibung eines deutschen Juristentages ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt: „Die Commission setzt mit Recht voraus, daß ich dem begonnenen Werke ein lebhaftes Interesse zuwende, und es gereicht mir, nachdem ich Ihre Mittheilung Sr. Maj. dem Könige, meinem allergnädigsten Herrn, vorzulegen die Ehre gehabt habe, zum besondern Vergnügen, jenem Interesse hierdurch Ausdruck zu geben und versichern zu können, daß die Theilnahme der dem Königreiche Sachsen angehörigen Juristen völlig unbehindert sein, ich auch selbst gern jede Gelegenheit ergreifen werde, wo ich dem Unternehmen förderlich zu sein und der Commission damit meine besondere Hochschätzung zu bethätigen im Stande bin.“ Ein ähnliches Schreiben ist derselben Commission vom österreichischen Justizminister Grafen v. Wartensleben zugegangen.

— Wiederum hat sich gestern ein beklagenswerther Unglücksfall ereignet. Auf einem Boote fuhrn Nachmittags 2 Uhr der im Gefolge Sr. Durchl. des Erbprinzen Thurn und Taxis attachirte R. Bayr. Kammerer, Hofmarschall und Hofcavalier Graf Ruhen in Gesellschaft des D. May von Laubegast aus auf der Elbe nach Dresden. In der Nähe von Nieder-Poyritz, unterhalb der Dampfschiffahrts-Landungsbrücke kam durch Wellenschlag Wasser in das Boot, doch immer noch nicht so gefährlich, daß das Boot hätte sinken müssen, ehe man das Land erreichte. Graf Ruhen mochte jedoch, unruhig geworden, die schnellere Rettung dadurch bewirken wollen, daß er in das Wasser sprang, um nach dem nahen Ufer zu schwimmen, was ihm um so leichter erreichbar schien, da er ein anerkannt tüchtiger Schwimmer war. Zehn Schritt vom Ufer rief er dem im Boote befindlichen D. May noch zu: er solle ein Gleiches thun, wie er, doch kaum waren seine Worte verhallt und D. M. ins Wasser gesprungen, als Graf R. unter sank und nicht wieder zum Vorschein kam. Es sind noch gestern Abend 1/47 Uhr eine Anzahl Fischer mittelst Dampfboot und mit Netzen versehen an den Ort des Unglücksfalles geeilt, um den Leichnam des Ertrunkenen aufzusuchen.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Die in Betreff des Rentiers Herrn v. Böttiger und des Redacteurs des „Dresdner Anzeigers“ vorgestern abgehaltene Einspruchsverhandlung hatte sich einer außerordentlichen Theilnahme des Publikums zu erfreuen. Wir haben schon in der letzten Donnerstagsnummer aus einem Artikel der „C. Z.“ mitgetheilt, um was es sich in der fraglichen Angelegenheit handele, können daher jetzt ohne Weiteres zur Sache übergehen. Herr D. Schaffrath war als Bertheidiger des Herrn v. B. berufen und ergriff daher nach Beendigung des üblichen Referats das Wort. Derselbe schickte die Bemerkung voraus, daß er sich die ihm übertragene Bertheidigung zur ganz besonderen Ehre rechne, nicht nur wegen der Persönlichkeiten, denen es gälte, sondern auch um der Sache selbst willen. Denn beide Angeklagte seien als ehrenhafte Männer bekannt, und es habe um so mehr Auffälliges, daß sein neben ihm sitzender Colleague in eine derartige Anklage und Beurtheilung gefallen sei, als er selbst früher Mitglied des Stadtraths und als solches Chef der hiesigen Polizei gewesen sei. Bezüglich der Sache selbst, so handle es sich um das Recht der freien Meinungsäußerung und darum, ob dasselbe noch mehr beschränkt werden solle, als es zeither schon der Fall war, oder ob es gänzlich aufgehoben, auf Null reducirt werden würde. In sonst nicht gewöhnlicher Art und Weise sei die vorliegende Anklage an das Bezirksgericht gegangen, dieses habe die Sache an das Gerichtsamt verwiesen und in der betr. Schrift die Annonce bereits eine „staatsgefährliche Schmähung“ genannt, dadurch aber schon bei der bloßen Verweisung an den Einzelrichter erklärt, daß es der Ansicht der Staatsanwaltschaft beitrete. Hierdurch werde die Freiheit des Einzelrichters aufgehoben oder wenigstens beschränkt, auch durch ein solches Vor-Urtheil das Erkenntniß bei der End-Entscheidung gefährdet und die Rechtswohlthat der zweiten Instanz verklümmert. Als der Redner bei dieser Gelegenheit ein solches Verfahren als eine „Ungehörigkeit“ bezeichnete, wurde er von dem Vorsitzenden unterbrochen, der diesen Ausdruck als unangemessen bezeichnete und die Andeutung gab, daß das geschilderte Verfahren in der Strafprozeßordnung seine Begründung habe. Herr D. Schaffrath entwickelte sodann ferner, wie er zwar glaube, daß die Anklage aus vollständiger rechtlicher Ueberzeugung hervorgegangen sei, aber von einer Liebe für das Recht der freien Meinungsäußerung nicht zeuge. Wenn Art. 127 und 128 des Strafgesetzbuchs einer solchen Ausdehnung fähig seien, wie sie ihnen durch das Erkenntniß der ersten Instanz zu Theil geworden, so sei es fernerhin unmöglich, eine kritische Geschilderung der Gegenwart zu schreiben. Unter der früheren Censur habe man weit Schlimmeres strafflos sagen können, und man befinde sich demnach zur Zeit in der Lage, sich die ent-